



Gemeinde Therwil

Gemeindeordnung der Gemeinde Therwil

vom 25. März 1999
(überarbeitete Fassung vom 17. September 2003)

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgende Gemeindeordnung:

Grundsätze und Organisation

§ 1

Allgemeine
Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Therwil ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Einwohnergemeinde Therwil lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gemeindeautonomie von folgenden Grundsätzen leiten:

- Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.
- Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
- Sie fördert die Bildung, vor allem der Jugend, sowie das kulturelle Leben der gesamten Bevölkerung.
- Sie fördert den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Umwelt.
- Sie unterstützt die regionale Zusammenarbeit, insbesondere mit den angrenzenden Gemeinden.
- Sie führt einen kostenbewussten, längerfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.
- Behörden und Verwaltung betreiben eine offene Informationspolitik.

§ 2

Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Therwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ. Eine Urnenabstimmung findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen

§ 3

Behörden

Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern. Der Gemeinderat bildet gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.
- b) Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist die Gemeindeversammlung.

- c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen ist ein Mitglied des Gemeinderates. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- d) Schulrat der Sekundarschule Therwil/Ettingen, bestehend aus der vom Regierungsrat gemäss Bildungsgesetz festgelegten Anzahl Mitglieder. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- e) Schulrat der Musikschule Leimental, bestehend aus je 2 Vertreter/innen der Einwohnergemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil. In Therwil ist ein Mitglied des Gemeinderates darin eingeschlossen. Aufsichtsinstanz ist die kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- f) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen ist ein Mitglied des Gemeinderates. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 4

Kommissionen mit behördlichen Befugnissen

Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen (§ 97, Abs. 1 GemG):

- a) Feuerwehrkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen ist ein Mitglied des Gemeinderates. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Feuerwehrreglement. Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.
- b) Wahlkommission, bestehend aus dem Gemeinderat und der Gemeindekommission. Aufsichtsinstanz ist die Gemeindeversammlung.

Kontroll- und Hilfsorgane

§ 5

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 6

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus der Gemeindekommission. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 7

Wahlbüro

Es bestehen 2 Wahlbüros mit je 7 Mitgliedern. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 8

Beratende Kommissionen (§ 104 GemG)

Durch Gemeindereglement werden ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt.

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat sind darüber hinaus berechtigt, für besondere Aufgaben nichtständige beratende Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen.

Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.

Wahlen

§ 9

Wahlorgane

An der Urne werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat.
- b) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- c) Die Gemeindekommission.
- d) Die frei wählbaren Mitglieder des Schulrates des Kindergartens und der Primarschule.
- e) Die auf Therwil entfallenden Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Therwil/Ettingen.
- f) Die frei wählbaren Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

Von der Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Die Rechnungsprüfungskommission.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission. Bei der Wahl dieses Ausschusses sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke in der Gemeindekommission zu berücksichtigen.

Von der Wahlkommission werden gewählt bzw. angestellt:

- a) Das frei wählbare Mitglied des Schulrates der Musikschule Leimental.
- b) Die Mitglieder der beiden Wahlbüros.
- c) Die Mitglieder der ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen.
- d) Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Bauverwalter oder die Bauverwalterin.

Vom Gemeinderat werden gewählt bzw. angestellt, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Wahlorgan vorgesehen ist:

- a) Die Mitglieder der nichtständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen.
- b) Die Gemeindeangestellten unter Vorbehalt von § 9 Abs. 3 lit. d).
- c) Delegierte der Gemeinde in Organisationen, an denen die Einwohnergemeinde Therwil beteiligt ist, sofern es sich dabei um Mitglieder des Gemeinderates handelt. Andernfalls ist die Wahlkommission zuständig.

§ 10

Verfahren bei der Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat und aus dessen Mitte der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- b) Der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule.
- c) Der Schulrat der Sekundarschule Therwil/Ettingen.
- d) Die Sozialhilfebehörde.

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) wird gewählt:

- Die Gemeindekommission.

Übrige Wahlen

Alle nicht an der Urne vorgenommenen Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

§ 11

Stille Wahl

Die Stille Wahl ist für die Wahl der Behörden gemäss § 10 Abs. 1 zulässig.

§ 12

Amtsdauer
(§ 12a GemG)

Für die Behörden gemäss § 3 beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a) Für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien und die Gemeindekommission am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.
- b) Für die Schulräte am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.
- c) Für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw.

Für die weiteren Kommissionen und Organe gemäss den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

§ 13

Aufgaben,
Kompetenzen,
Geschäftsführung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Geschäftsführung der Behörden und Kommissionen richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz, den weiteren einschlägigen Gesetzen und Reglementen sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Gemeindehaushalt

§ 14

Sondervorlagen

Neue Ausgaben, welche die nachstehend genannten Beträge übersteigen, sind ausserhalb des Budgets in Form von Sondervorlagen von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Folgende neue Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden:

- Neue einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 400'000.—.
- Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 200'000.—.

Für den Unterhalt und Ausbau von Tiefbauanlagen, inkl. Werk- und Energieleitungen, kann mit dem Budget ein Gesamtbetrag von bis Fr. 2'000'000.— vorgesehen werden, sofern die Einzelvorhaben je Fr. 500'000.— nicht übersteigen.

§ 15

Finanzkompetenz
des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- Neue Ausgaben: Im Einzelfall bis maximal 2 ‰ der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres). Derart beschlossene Ausgaben dürfen gesamthaft 2 ‰ der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres) nicht übersteigen.
- Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und die Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 500'000.—.

Der Gemeinderat ist ausserdem ermächtigt, treuhänderisch Grundstücke zu erwerben. Der Erwerb muss innert zwei Jahren der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

§ 16

Finanzkompetenz der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in § 15 genannten Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen.

§ 17

Indexierung

Die in den §§ 14 und 15 genannten Beträge sind einer Indexierung zu unterstellen. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 5 ‰ (Basisindex Mai 1993 = 100 ‰, Indexstand September 2003 = 108.6 ‰) angepasst.

§ 18

Pauschalbudgets

Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsbereichen im Rahmen des Budgets unter gleichzeitiger Abgabe von Rahmenrichtlinien eine pauschale Ausgabenkompetenz einräumen.

Ausführungsbestimmungen

§ 19

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt ergänzende Bestimmungen in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement.

Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten

Die vorliegende, teilrevidierte Fassung ersetzt diejenige vom 25. März 1999 und tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft, vorbehältlich der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Wahl und die Amtsperiode von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2003 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Dr. Heiner Scharrer Theo Kim

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 948 vom 11. Mai 2004 rückwirkend per 1. Januar 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Landschreiber

Walter Mundschin